



## AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 - 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 29.01.2021

Nummer 10

#### Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

#### **Allgemein**

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00

Mittwoch 08:00 - 12:00

Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00

Freitag 08:00 - 12:00

#### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00 Dienstag 07:30 - 16:00 Mittwoch 07:30 - 13:00 07:30 - 17:00 Donnerstag Freitag 07:30 - 13:00

#### **Notdienste**

#### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112 Feuerwehr: 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt. Aktuelle Informationen zu den diensthaben-

den Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

Zahnärzte: notdienst-zahn.de

Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

#### Amtliche Bekanntmachungen Teil I

#### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: 4. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Verwaltungs- und Serviceunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen – Anstalt des öffentlichen Rechts der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen"

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden vom 04.12.2008 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 47 vom 10.12.2008) in der Fassung vom 25.04.2016

Anlage 3: Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Kreisalten- und Pflegeheim Werneck, Spitalstr. 2-4, 97440 Werneck zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 11.12.2020

4. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Verwaltungs- und Serviceunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen – Anstalt des öffentlichen Rechts der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen"

Aufgrund von Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 1 Abs. 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen folgende Satzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Verwaltungs- und Serviceunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen – Anstalt des öffentlichen Rechts der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen" vom 17.05.2004 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.06.2004, Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2015 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 02.02.2016, Nr. 1), wird wie folgt geändert:

#### § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Kommunalunternehmen hat die Aufgabe, die von Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen durch Zweckvereinbarung nach KommZG übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Zweckverbände, insbesondere den Schulverband Mittelschule Main-Steigerwald, den Schulverband Gerolzhofen -Grundschule- und den Schulverband Donnersdorf -Grundschule-, zu erbringen. Aufgabe des Kommunalunternehmens im Sinne des Satzes 1 sind die Wahrnehmung von Dienstund Serviceleistungen, wie Grünflächen-/Waldpflege, Reinigungsarbeiten, Verwalter-/Reparatur-/Wartungstätigkeiten, Verwaltungs-/Betreuungs-/Planungs-/Aufsichts-/ Einsatztätigkeiten im Innen- und Außendienst, Projektarbeiten im kommunalen Aufgabenbereich für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und deren Zweckverbände im Rahmen des Art. 87 GO.

Satz 1 gilt auch bei Übertragung von Aufgaben mittels privatrechtlicher Vereinbarung. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerolzhofen, 15.12.2020 Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen gez. Wozniak, Gemeinschaftsvorsitzender

#### Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 10 vom 29.01.2021

# Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden

vom 04.12.2008 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 47 vom 10.12.2008) in der Fassung vom 25.04.2016

Der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung folgende

6. Änderungssatzung vom 14.12.2020

§ 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserzweckverband hat seinen Sitz in Geldersheim.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Geldersheim, 14.12.2020

Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden

gez. Warmuth Verbandsvorsitzender



29.01.2021

### Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Kreisalten- und Pflegeheim Werneck, Spitalstr. 2-4, 97440 Werneck zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 11.12.2020

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (im Folgenden: Allgemeinverfügung-Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 49 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### Allgemeinverfügung:

- I. Ziffer II. 1. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Kreisalten- und Pflegeheim Werneck, Spitalstr. 2-4, 97440 Werneck zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 11.12.2020 wird wie folgt neu gefasst:
  - 1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den Personen, die in den Wohnbereichen 2 und 4 im Kreisalten- und Pflegeheim Werneck, Spitalstr. 2-4, 97440 Werneck betreut werden (im Folgenden: Betreute) und sich im Zeitraum vom 19.01.2021 bis 21.01.2021 dort in der Einrichtung aufgehalten haben, um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenen Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I, soweit in der vorliegenden Allgemeinverfügung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden
  - II. Ziffer II. 2. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Kreisalten- und Pflegeheim Werneck, Spitalstr. 2-4, 97440 Werneck zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 11.12.2020 wird wie folgt neu gefasst:
    - 2. Die Ziffer 1 gilt nicht für Betreute, bei denen eine ab dem 19.01.2021 vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenen Regelungen für positiv getestete Personen. Die Ziffer 1 gilt außerdem nicht für Personen, bei denen eine vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufgewiesen hat; diese

Personen haben ein Selbstmonitoring durchzuführen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung vorzunehmen.

- III. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Kreisalten- und Pflegeheim Werneck, Spitalstr. 2-4, 97440 Werneck zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 11.12.2020 gilt somit nicht mehr für die Wohnbereiche 1, 3, 5 und 6.
- IV. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- V. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- VI. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021 in Kraft und mit Ablauf des 11.03.2021 außer Kraft.

#### Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez. Marita Eckstein Abteilungsleiterin